

BGer 5A_160/2019 vom 28. Februar 2019

Bundesgericht, 2019-02-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_160_2019

FR: TF 5A_160/2019 du 28 février 2019

IT: TF 5A_160/2019 del 28 febbraio 2019

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116).

E. 2

Der Beschwerdeführer hält einzig fest, dass es nicht in seinem Interesse liege, das Geld zu verjubeln, und er absolut in der Lage sei, sein Vermögen selbst zu verwalten. Er setzt sich nicht mit den ausführlichen Erwägungen des Verwaltungsgerichtes zur Notwendigkeit der bestehenden erwachsenenschutzrechtlichen Massnahme auseinander. Insbesondere äussert er sich nicht zur zentralen Erwägung, dass im vorangehenden Beschwerdeverfahren seinem Anliegen, wonach es keiner Beistandschaft bedürfe, dahingehend Rechnung getragen wurde, dass der Beistand eingeladen worden sei, versuchsweise während einer gewissen Zeit eine höhere verfügbare Quote zur Verfügung zu stellen, damit der Beschwerdeführer den Tatbeweis erbringen könne, die verfügbaren Mittel zweckmässig zu verwenden, wobei dieser Versuch (was im angefochtenen Entscheid ausführlich geschildert wird) gescheitert sei.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.